

Bayerisches Staatsministerium für Digitales
Frau Staatsministerin Judith Gerlach
Oskar-von-Miller-Ring 35
80333 München

Ihr Ansprechpartner: Konstantin Sauer
Durchwahl: 235
konstantin.sauer@notare-bayern-pfalz.de
Vorgangsnummer:

- nur per Email an ReferatB1@stmd.bayern.de -

München, 13.08.2021

Stellungnahme zum Entwurf der Bayerischen Staatsregierung für ein Gesetz über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz)

- Ihr Schreiben vom 13.07.2021 (Ihr Zeichen: B1-4200-3-15-1)

Sehr geehrte Frau Staatsministerin Gerlach,

für Ihr Schreiben vom 13.07.2021 und die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der Bayerischen Staatsregierung für ein Gesetz über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz – BayDiG) danke ich.

Der Entwurf der Bayerischen Staatsregierung vom 06.07.2021 sieht sich als Reaktion auf die Chancen und Risiken, welche die fortschreitende Digitalisierung aller Lebens-, Gesellschafts- und Wirtschaftsbereiche mit sich bringt. Das Bayerische Digitalgesetz soll hierfür einen rechtlichen Rahmen schaffen, indem einerseits digitale Rechte der Bürgerinnen und Bürger sowie eine staatliche Verpflichtung zur Förderung von Digitalisierung begründet werden, andererseits insbesondere das Verwaltungsverfahren im Freistaat Bayern digitalisiert wird und eine entsprechende Infrastruktur aufgebaut wird. Ziel ist dabei nicht nur die Digitalisierung der Kommunikation zwischen Bürgerinnen und Bürgern mit Behörden, sondern auch eine effektivere Vernetzung der Behörden untereinander.

Die Landesnotarkammer Bayern begrüßt das Vorhaben der Bayerischen Staatsregierung und sieht darin auch Chancen für die notarielle Berufspraxis. Insbesondere im Austausch mit Behörden und Gerichten können digitale Kommunikationsangebote zu einer Beschleunigung des Vollzugs führen. Allerdings besteht in einigen Punkten noch Anpassungs- bzw. Klarstellungsbedarf, wie nachfolgend ausgeführt wird.

1. Zu Artikel 1 Abs. 1

Die Landesnotarkammer Bayern regt an, in die Begründung zu Art. 1 Abs. 1 Satz 1 BayDiG klarstellend aufzunehmen, dass die Landesnotarkammer Bayern sowie die Notarkasse A.d.ö.R. als juristische Personen des öffentlichen Rechts unter der Aufsicht des Freistaats Bayern dem Anwendungsbereich des BayDiG insgesamt nur insoweit unterliegen, als ihr Handeln Außenwirkung hat und sich damit als Verwaltungsakt im Sinne des Art. 35 Satz 1 BayVwVfG oder als öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne des Art. 54 Satz 1 BayVwVfG qualifizieren lässt. Zwar schließt Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayDiG die Anwendbarkeit bestimmter Teile des BayDiG bereits aus, wenn keine öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit vorliegt. Allerdings ist der Anwendungsbereich des BayDiG insgesamt auf außenwirksames Handeln zu beschränken.

Das BayDiG strebt eine prinzipielle Übereinstimmung seines Anwendungsbereichs mit dem BayVwVfG an (S. 49 der Begründung). Art. 9 BayVwVfG begrenzt die Anwendbarkeit der nachfolgenden Vorschriften des BayVwVfG zum Verwaltungsverfahren im Allgemeinen auf solche Tätigkeiten der Verwaltung, die Außenwirkung entfalten und auf den Erlass eines Verwaltungsakts oder den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gerichtet sind. Ausgeschlossen ist demnach schlicht hoheitliches Handeln sowie der Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen (Ramsauer, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 19. Aufl. 2018, § 2 Rn. 1). Gleichermassen ausgeschlossen ist die Vergabe von öffentlichen Aufträgen (Ramsauer, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 19. Aufl. 2018, § 2 Rn. 7a). Diese Ausrichtung des Anwendungsbereichs an der Handlungsform des Verwaltungsaktes findet sich auch im BayDiG wieder. Insbesondere Art. 24 BayDiG nimmt erkennbar Bezug auf die Bekanntgabe des Verwaltungsakts nach Maßgabe von Art. 41 Abs. 1 - 4 BayVwVfG und Art. 25 BayDiG knüpft an die Vorschriften über die Zustellung von Verwaltungsakten gemäß Art. 41 Abs. 5 BayVwVfG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5, 2 Abs. 1, 3 ff. BayVwZVG i.V.m. §§ 166 ff. ZPO (vgl. auch S. 87 f. der Begründung) an; Art. 29 Abs. 1 Satz 2 BayDiG regelt schließlich die Einbindung von Nutzerkonten in die Bekanntgabe und Zustellung von Verwaltungsakten (s. auch Art. 29 Abs. 2 Satz 1).

Dementsprechend ist es konsequent, den Anwendungsbereich des BayDiG entsprechend dem Rechtsgedanken des Art. 9 BayVwVfG auf solche Verwaltungstätigkeiten der juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu beschränken, die auf Erlass eines Verwaltungsaktes gerichtet sind. Rein interne Maßnahmen, insbesondere solche, die allein das Betriebsverhältnis zwischen Landesnotarkammer Bayern und den einzelnen Notarinnen und Notaren betreffen, sollten hingegen ausgeklammert sein. Dies gebietet bereits das Prinzip der Selbstverwaltung (Genske, in: Frenz/Miermeister, BNotO, 5. Aufl. 2020, § 65 Rn. 5). Einschlägig sind hierfür primär die berufsrechtlichen Vorschriften über die Mitgliedschaft (vgl. § 65 Abs. 1 Satz 1 BNotO). Nur dann, wenn die Landesnotarkammer Bayern oder die Notarkasse A.d.ö.R. Verwaltungsakte mit Außenwirkung erlassen, kommt auch insoweit das BayDiG zur Anwendung.

2. Zu Artikel 1 Abs. 1 und 2

Die Landesnotarkammer Bayern regt an, in die Begründung zu Art. 1 Abs. 1 und 2 Satz 1 BayDiG klarstellend aufzunehmen, dass einzelne Notare nicht vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst sind und insbesondere keine Behörden im Sinne des Gesetzes sind.

Notare unterfallen nicht Art. 1 Abs. 1 Satz 1 BayDiG, weil sie weder der Freistaat Bayern, noch Gemeinde, noch Gemeindeverbände noch sonstige der Aufsicht des Freistaats Bayern unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts sind.

Sie sind auch nicht als Behörde nach Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayDiG zu qualifizieren. Das BayDiG strebt eine prinzipielle Übereinstimmung seines Anwendungsbereichs mit dem BayVwVfG an (S. 49 der Begründung). Dies spiegelt sich insbesondere in der Anknüpfung an den Behördenbegriff in beiden Gesetzen (vgl. Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayDiG und Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BayVwVfG) und in der gleichlaufenden Aufzählung von Bereichsausnahmen (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayDiG und Art. 2 Abs. 2, 3 BayVwVfG) wider. Die Behörde ist dabei legaldefiniert als „Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt“ und zeichnet sich durch die eigenverantwortliche Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse in eigener Zuständigkeit und eigenem Namen aus (Ramsauer, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 19. Aufl. 2018, § 1 Rn. 51). Öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit setzt dementsprechend zwei zwingende Komponenten voraus: zum einen den öffentlich-rechtlichen, d.h. hoheitlichen, Charakter der Tätigkeit im Gegensatz zu rein privatrechtlichem Handeln, zum anderen die Verwaltungstätigkeit im Sinne einer Zuordnung zur exekutiven Gewalt in Abgrenzung zur rein verfassungsrechtlichen oder judikativen Funktion von Amtsträgern.

Während Notare zweifelsohne Träger eines öffentlichen Amtes sind und ihnen hoheitliche Befugnisse übertragen sind (§ 1 BNotO), so fehlt es bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben am exekutiven Charakter. Notare sind vielmehr der Judikative zuzuordnen und übernehmen im Rechtsstaat die Funktion der vorsorgenden Rechtspflege in Ergänzung und Abgrenzung zur Rechtsprechung. Während nach Art. 92 GG den Richtern die Streitentscheidung nach Entstehung eines rechtlichen Konflikts „anvertraut“ ist, gewährleistet die notarielle Beurkundung eine proaktive Streitvermeidung im Vorfeld (Gaier, DNotZ-Sonderheft 2016, 25, 26). So wird durch die materiell-rechtlichen Formerfordernisse der notariellen Beurkundung sowie die Vorschriften des Beurkundungsgesetzes, insbesondere die notariellen Belehrungspflichten (§§ 17 ff. BeurkG), die Mitwirkung des Notars bei der Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte durch Private sichergestellt, die aufgrund ihrer weitreichenden wirtschaftlichen Folgen und/oder ihrer Komplexität ein gesteigertes Konfliktpotential beinhalten (Winkler, BeurkG, 19. Aufl. 2019, Einl. Rn. 21, § 17 Rn. 1). Durch die Beteiligung des Notars an dem Rechtsgeschäft als neutraler Dritter soll erreicht werden, dass die Vertragsbeteiligten die rechtliche Tragweite des zu beurkundenden Rechtsgeschäfts erfassen und somit nicht aus Unkenntnis des Rechts ein Rechtsgeschäft abschließen, dessen Rechtsfolgen nicht ihrem Willen entsprechen. Die Sachverhaltserforschung und die Belehrung seitens des Notars (§ 17 BeurkG) vermitteln den Parteien zunächst das zur Willensbildung nötige Wissen. Der zeitliche Mindestabstand zwischen Entwurfsübersendung und Beurkundstermin (§ 17a BeurkG) sowie das Vorlesen des kompletten Urkundstextes (§ 13 BeurkG) ermöglichen den Parteien eine intensive Befassung mit dem Inhalt Rechtsgeschäfts und räumen ihnen die hierfür erforderliche (Bedenk-)Zeit ein. Die Abfassung in einer rechtlich präzisen und sprachlich eindeutigen Niederschrift des Notars (§ 36 BeurkG) gewährleistet schließlich die exakte und unmissverständliche Wiedergabe des Parteiwillens und bewirkt damit schon aufgrund ihres hohen Beweiswerts (§ 415 Abs. 1 ZPO) eine Vermeidung nachträglich auftretender Streitigkeiten zu Inhalt und Rechtsfolge des beurkundeten Rechtsgeschäfts. Beides ist in der Urkunde eindeutig geregelt, sodass weder Anlass noch Anreiz für eine gerichtliche Klärung besteht.

Des Weiteren unterscheidet sich der Notar von der Verwaltung dadurch, dass er seine hoheitlichen Befugnisse nicht aus eigener Initiative heraus, sondern nur auf Anforderung von Privaten ausüben darf (Di Fabio, DNotZ-Sonderheft 2012, 28, 30). Auch insoweit ähnelt der Notar dem Richter, der im Zivil- und Verwaltungsprozess nicht ohne (Klage-)Antrag des Klägers (§§ 253 Abs. 1, 308 Abs. 1 ZPO und §§ 81 Abs. 1, 88 VwGO) beziehungsweise im Strafprozess nicht ohne öffentliche Anklage seitens der Staatsanwaltschaft (§ 151 i.V.m § 152 Abs. 1 StPO)

tätig werden darf (Winkler, BeurkG, 19. Aufl. 2019, Einl. Rn. 28). Im Gegensatz hierzu kann eine Behörde, insbesondere im Bereich der Eingriffsverwaltung von sich aus einen Verwaltungsakt erlassen oder zurücknehmen beziehungsweise widerrufen (Art. 41 BayVwVfG). Auch aus verfassungsrechtlicher Sicht lassen sich die beiden Verhältnisse zum Bürger unterschiedlich beschreiben: Während bei Notaren und Richtern der Anspruch des Bürgers auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) im Vordergrund steht, ist die Tätigkeit der Behörden durch den Vorbehalt des Gesetzes und die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG) charakterisiert. Dementsprechend ist das Verhältnis des Bürgers gegenüber den Behörden – auch vor dem historischen Hintergrund des Grundgesetzes als liberale Grundordnung (Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG, Bd. II, 3. Aufl. 2015, Art. 20 (Rechtsstaat) Rn. 4 ff.) – durch die Abwehrdimension des Grundgesetzes zum Schutz des Bürgers vor staatlichen Eingriffen und zur Durchsetzung der Gewaltenteilung geprägt, wohingegen Art. 19 Abs. 4 GG ein Teilhaberecht des Bürgers begründet und ihm eine staatliche Gewalt zur Wahrung seiner Rechte zur Seite stellt. Die Bundesnotarordnung, insbesondere § 15 BNotO, und das Beurkundungsgesetz sind letztlich Ausbildungen des aus Art. 19 Abs. 4 GG abgeleiteten Auftrags an den Gesetzgeber zur Sicherstellung der Privatautonomie der Vertragsbeteiligten (Winkler, BeurkG, 19. Aufl. 2019, Einl. Rn. 22, 31; Sandkühler, in: Arndt/Lerch/Sandkühler, BNotO, 8. Aufl. 2016, § 15 Rn. 6).

Behörden sind außerdem durch ihre organisatorische Selbstständigkeit und die Unabhängigkeit vom Bestand des Personals gekennzeichnet (Ramsauer, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 19. Aufl. 2018, § 1 Rn. 53). Das Amt des Notars als Träger hoheitlicher Gewalt ist hingegen eng mit seiner Person verbunden, was sich in zahlreichen Vorschriften zeigt. So knüpfen beispielsweise die Vorschriften über die Bestellung eines Notars nach §§ 5, 6 BNotO an die Person des Bewerbers an, § 6 Abs. 1 Satz 1 BNotO spricht sogar ausdrücklich von der „Persönlichkeit“ des Bewerbers, die für die Bestimmung der Eignung für den Notardienst maßgeblich sein soll. Zudem macht die Verschwiegenheitspflicht nach § 18 Abs. 1 BNotO, flankiert durch die verfahrensrechtlichen Zeugnisverweigerungs- und Auskunftsverweigerungsrechte des Notars (vgl. Brekmamp, in: Frenz/Miermeister, 5. Aufl. 2020, § 18 Rn. 5) deutlich, dass hierdurch gerade das von persönlichem Vertrauen geprägte Verhältnis zwischen Notar und Mandant geschützt werden soll (OLG Koblenz, Beschluss vom 22.02. 1985, Az. 2 V As 21/84, DNotZ 1986, 423, 424 f.). Auch die Mitwirkungsverbote des § 3 BeurkG und die Ausschließungsgründe der §§ 6, 7 BeurkG beziehen sich auf Merkmale, die in der Person des Notars begründet sind; § 13 Abs. 1 Satz 1 BeurkG erfordert schließlich das Vorlesen der Niederschrift in persönlicher Gegenwart des Notars und § 13 Abs. 3 Satz 1 BeurkG die eigenhändige Unterschrift des Notars unter die Niederschrift. Folglich ist das Amt des Notars eng mit seiner Person verknüpft und gerade nicht unabhängig davon.

Schließlich sind die für die Verwaltung charakteristischen Merkmale eines hierarchischen Aufbaus und einer internen Weisungsgebundenheit mit der Unabhängigkeit des Notars (§ 1 BNotO) unvereinbar (Gaier, DNotZ-Sonderheft 2016, 25, 30). Sie ist angelehnt an die richterliche Unabhängigkeit (Art. 97 Abs. 1 GG) und sichert seine Entscheidungsfreiheit im Rahmen der vorsorgenden Rechtspflege (Frenz, in: Frenz/Miermeister, BNotO, § 1 Rn. 28 f.).

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass Notarinnen und Notarinne in das System der staatlichen Justizgewähr eingebettet und nicht Teil der Exekutive sind. Daher sind weder die Vorschriften des BayVwVfG noch des BayDiG auf sie anwendbar.

Der Vollständigkeit halber wird auch auf Art. 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayDiG hingewiesen, wonach Teil 2 und 4 des Gesetzes nicht für Beliehene gelten sollen, da für diese jeweils spezifische Regelungen erforderlich seien. Ein so allgemein gefasstes Rahmengesetz wie das BayDiG sei hierfür ungeeignet und nicht zweckmäßig (vgl. S. 52 der

Begründung). Unabhängig von der dogmatischen Einordnung des Notars als Beliehener oder sonstiger Amtsträger bleibt festzuhalten, dass es sich bei ihm um einen eigenständigen Beruf im Justizwesen mit atypischem privatrechtlichen Einschlag handelt (Gaier, DNotZ-Sonderheft 2016, 25, 28; Di Fabio, DNotZ-Sonderheft 2012, 28, 33 f.). Ein solcher Amtsträger sui generis kann selbst unter das vorliegende konkretisierungsbedürftige Rahmengesetz nur schwerlich subsumiert werden.

3. Zu Art. 3 Abs. 1 Satz 2

Gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 2 BayDiG unterhält der Freistaat staatliche Rechenzentren und staatlich verfügbare Netze, Cloud-Dienste und sonstige Technologien und Anwendungen zur Sicherstellung der digitalen Entscheidungs- und Handlungsfreiheit. An dieser Stelle wäre eine Klarstellung wünschenswert, dass von dieser Regelung eine nach Bundesgesetz oder Bundesrechtsverordnung betriebene digitale Infrastruktur unberührt bleibt. Zu denken wäre dabei insbesondere an die von der Bundesnotarkammer verwaltete elektronische Urkundensammlung (§ 78h Abs. 1 BNotO i.V.m. §§ 34 ff. NotAktVV).

4. Zu Art. 19 Abs. 3

Im Rahmen des Art. 19 Abs. 3 BayDiG heißt es, dass eine Identitätsfeststellung in digitalen Verwaltungsverfahren über einen digitalen Identitätsnachweis ermöglicht werden muss. Eine Identifizierung unter Anwesenden soll hingegen nicht erfasst sein (vgl. S 83 der Begründung). Es sollte hierzu klargestellt werden, dass in Zweifelsfällen die Identifizierung unter Anwesenden verlangt werden kann, um insbesondere auszuschließen, dass ein elektronischer Identitätsnachweis missbräuchlich verwendet wird. Daher wird in notariellen Verfahren weiterhin auf die Feststellung der Identität in Präsenz besonderer Wert gelegt. Nur in wenigen, gesetzlich geregelten Ausnahmefällen, soll ein rein elektronischer Identitätsnachweis möglich sein (vgl. §16c BeurkG k.F. gem. Art. 4 des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG)). Hierfür ist ausdrücklich neben der Identifizierung mit der eID ein Lichtbildabgleich vorgeschrieben, um die missbräuchliche Nutzung von Identitätsnachweisen durch Dritte auszuschließen (vgl. § 16c Satz 1, 2 BeurkG k.F. i.V.m. § 78p Abs. 3 BNotO k.F.). Zwar gewährleistet die Verwendung eines elektronischen Identifizierungsmittels nach § 16c Satz 1 Nummer 1 oder 2 BeurkG-E bereits eine Identifizierung mit hohem Sicherheitsniveau. Da aufgrund der Besonderheiten notarieller Verfahren und der spezifischen Rechtswirkungen notarieller Urkunden im Rechtsverkehr eine besonders sichere Identifizierung der Inhaberin oder des Inhabers des verwendeten elektronischen Identifizierungsmittels gegenüber der Notarin oder dem Notar unerlässlich ist, bedarf es jedoch zusätzlich eines Lichtbildabgleichs (S. 139 der Begründung zu DiRUG-E). Des Weiteren kann der Notar bei Zweifeln das persönliche Erscheinen verlangen (vgl. § 16a Abs. 2 Satz 1 BeurkG k.F.). Eine verlässliche Identifizierung der Beteiligten ist im Ergebnis unabdingbar, um Schäden für die Beteiligten und die Allgemeinheit abzuwenden; daher muss die Feststellung der Identität im Präsenzverfahren nach wie vor den Regelfall darstellen (S. 138 der Begründung zu DiRUG-E). Diese Regel-Ausnahme-Verhältnis darf nicht durch Art. 19 Abs. 3 BayDiG unterlaufen werden.

5. Art. 21

Die Landesnotarkammer Bayern sieht die Einbindung von gewerblichen Anbietern in hoheitliches Handeln für problematisch an, weil es zu einer Datenkonzentration in der Hand von wenigen Akteuren und damit zu einer Abhängigkeit von diesem Dienstleister sowohl der Verwaltung als auch des Bürgers führen kann. Anders als in der Begründung für frühere Formularverlage festgehalten (S. 86 der Begründung), handelt es sich bei den in Art. 21 BayDiG vorgesehenen Intermediären in digitalen Verfahren nicht nur um Zulieferer einzelner Arbeitsschritte, sondern diese sollen die „flexible, zielgruppenorientierte Aufbereitung von digitalen Verwaltungsleistungen [...] erleichtern“. Es muss Anspruch der Verwaltung selbst sein, dass die entsprechenden Verfahren für den normalen Bürger zugänglich und verständlich sind, ohne dass er auf die Hilfe gewerblicher Dritter angewiesen ist. Die Staatsverwaltung muss daher immer mindestens einen eigenen Zugangs-, Kommunikations- und Verfahrensweg eröffnen, der ohne die Mithilfe gewerblicher Dritter beschritten werden kann.

6. Zu Art. 23 Abs. 2

Art. 23 Abs. 2 BayDiG ermöglicht es, dass mit Zustimmung des Privaten eine Behörde selbst die erforderlichen Unterlagen oder Informationen von einer anderen Behörde abrufen kann. Soweit im Rahmen des Vollzuges von notariellen Urkunden Erklärungen oder Unterlagen von Behörden benötigt werden, sollten hierdurch die notariellen Vollzugs- und Betreuungstätigkeiten im Anschluss insbesondere an die Beurkundung von Immobiliengeschäften nicht umgangen werden. Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 BNotO gehört zur Amtstätigkeit des Notars auch die Betreuung der Vertragsbeteiligten; hierunter fallen insbesondere die Übernahme und Überwachung des Vollzuges von notariellen Urkunden, beispielsweise durch Einholung von Genehmigungen (gerichtlich oder behördlich, etwa nach BauGB) oder sonstigen Erklärungen von Behörden (etwa zum gemeindlichen Vorkaufsrecht) oder anderen Dritten (Hertel, in: Frenz/Miermeister, BNotO, 5. Aufl. 2020, § 24 Rn. 32 ff.). Aus § 53 BeurkG ergibt sich im Übrigen bereits eine gesetzliche Pflicht zum Vollzug durch Vorlage der Urkunde an das Grundbuchamt oder Registergericht; dies schließt die Beibringung von behördlichen Erklärungen ein, die zur Vollzugsreife erforderlich sind (Winkler, BeurkG, 19. Aufl. 2019, § 53 Rn. 12 ff.). Der Vorteil ist, dass der Notar als zentraler „One-Stop-Shop“ den gesamten Vollzug von notariellen Urkunden in einer Hand einleiten, koordinieren und überwachen kann. Es gibt bereits ein Projekt zur Digitalisierung dieser notariellen Tätigkeiten entwickelt zwischen der Bundesnotarkammer und dem Bundeskanzleramt. Hierfür wird im Wesentlichen auf die bereits existierende OSCI-Infrastruktur zurückgegriffen, die insbesondere für den Austausch zwischen Behörden, Gerichten und sonstigen Organen der Rechtspflege geschaffen wurde. Die Landesnotarkammer Bayern regt an, an dieser zentralen Abwicklung von notariellen Amtsgeschäften durch Notare festzuhalten und hierfür weiterhin bewährte Übermittlungsstandards zu nutzen.

7. Zu Art. 27 Satz 2 Nr. 3 und Art. 29 Abs. 1 Satz 1

In Art. 27 Satz 2 Nr. 3 und Art. 29 Abs. 1 Satz 1 BayDiG wird jeweils der Begriff „Justizleistungen“ verwendet. An dieser Stelle wäre eine Klarstellung wünschenswert, dass notarielle Beurkundungstätigkeit im Allgemeinen, insbesondere die Erstellung von Niederschriften oder Beglaubigungen auf Ersuchen von Privaten, nicht unter den Begriff der Justizleistung fällt. Die Gesetzesbegründung könnte hierzu dahingehend konkretisiert werden, dass

jegliche judikative Tätigkeit, sei es Rechtsprechung oder vorsorgende Rechtspflege, vom Anwendungsbereich ausgenommen ist.

8. Zu Art. 29 Abs. 2 Satz 2

In Art. 29 Abs. 2 Satz 2 BayDiG heißt es, dass juristische Personen – in Abgrenzung zu natürlichen Personen (vgl. Art. 29 Abs. 2 Satz 1 BayDiG) – ein sogenanntes Organisationskonto zur digitalen Kommunikation mit Behörden und Gerichten einrichten können (vgl. Art. 29 Abs. 1 Satz 2 BayDiG). Unklar bleibt an dieser Stelle, wie Notare als Träger eines öffentlichen Amtes in dieser Zweiteilung einzuordnen sind und in welchem Verhältnis das Nutzerkonto zu bestehenden elektronischen Kommunikationswegen, insbesondere dem besonderen elektronischen Notarpostfach („beN“), steht. Die Landesnotarkammer Bayern geht davon aus, dass die bestehenden Regelungen und digitalen Kommunikationswege von der Neuregelung unberührt bleiben und dementsprechend auch nicht durch neue Kommunikationskanäle ersetzt beziehungsweise überlagert werden (vgl. S 75 der Begründung).

9. Zu Art. 53 Abs. 5

Laut Art. 53 Abs. 5 BayDiG kann jedes Staatsministerium den juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Freistaats Bayern unterstehen, die Erbringung gewisser IT-Dienstleistungen übertragen. Eine Beleihung nichtstaatlicher Stellen mit staatlichen Aufgaben soll hieraus jedoch nicht resultieren (S. 131 der Begründung). Wünschenswert wäre insofern eine Klarstellung, dass Selbstverwaltungskörperschaften ausgenommen sind.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Albrecht
Präsident